

Stellung der deutschen Frau und über die Fortschritte der deutschen Frauenbewegung zu geben, auch Erzeugnisse weiblicher Arbeit auf gewerblichem, geistigem, wissenschaftlichem und künstlerischem Gebiete auszustellen. Das Komitee hat sich ferner bereit erklärt, Frauen, die die Weltausstellung besuchen wollen, mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, auch solcher Gegenstände sich besonders anzunehmen, die von Frauen ausgestellt werden.

**Schmugliteratur.** — In seinem Abendblatt vom 19. August 1904 (Nr. 385) hatte der „Schwäbische Merkur“ einen Artikel über die im deutschen Buchhandel gegenwärtig in widerlicher Weise sich breitmachende Schmugliteratur gebracht. Dieser Artikel findet eine zutreffende Ergänzung durch folgende Zuschrift, die dasselbe Blatt als Nachtrag zu jenem Artikel empfangen hat und in ihrer Nummer 392 vom 24. August (Mittagsblatt) zur Kenntnis seiner Leser bringt. Sie lautet:

„Gestatten Sie einem Fachmann, der sich seit einem Vierteljahrhundert beruflich mit dem Buchwesen befaßt, seine Ansicht über dieses Thema auszusprechen. Zunächst muß ich bedauerlicherweise feststellen, daß in der Tat eine ungeheure Vermehrung der Schmugliteratur stattgefunden hat. Für den Nichtfachmann sei hier eingeschaltet, daß ich unter Schmugliteratur schlechterdings alle diejenigen literarischen Erscheinungen verstehe, die in spekulativer Weise durch Beigabe sexueller Reize ihre Absatzfähigkeit zu erhöhen suchen. Ob die Zunahme derartiger Literatur diejenige der Literatur im allgemeinen prozentualiter übersteigt — bekanntlich besteht ja überhaupt eine riesige literarische Überproduktion — wird sich nur schwer ermitteln lassen. Dagegen scheint es mir, daß die Form der eigentlichen Schmugliteratur sich wesentlich geändert hat. Verstanden wir bislang darunter laszive Schilderungen mit frivolem und teilweise obszönem Hintergrund oder auch nur erotischem Beigeschmack, so hat sich gerade diese Literatur gegen früher nicht wesentlich vermehrt. Rein pornographische Bücher hat es — wie der Artikel des Schwäbischen Merkur ganz richtig bemerkt — zu allen Zeiten gegeben, und sie werden sich trotz aller Verfolgung niemals ganz ausrotten lassen. Übrigens ist es schon bei den erotischen Erzählungen sehr schwer, die Grenze zwischen Erlaubtem und Unerlaubtem zu ziehen. Aber auch abgesehen hiervon halte ich solche Sachen, denen man den erotischen Inhalt auf den ersten Blick nicht einmal ansieht, und die schon aus diesem zufälligen Grunde keine so große Verbreitung finden, für lange nicht so gefährlich, wie einige andre Arten von Büchern, auf die ich im nachstehenden zu sprechen komme.“

Unter der Maske, dem Volk Aufklärungen über naturgemäßes Leben, Verhütung von Krankheiten und deren physiologische Merkmale zu geben, sind in den letzten Jahren eine ganze Menge Gesundheitsbücher erschienen. Wäre nur der ange deutete Zweck richtig verfolgt, so könnte man mit dem Erscheinen solcher Bücher wohl einverstanden sein. Allein in einem großen Teil derselben wird ohne jeden ersichtlichen Grund alles Sexuelle derart in die Breite gezogen, daß man sich des Gedankens nicht erwehren kann, daß die Herausgabe ohne Zweifel mehr aus materiellen als aus idealen Gründen geschehen ist. Auch ich bin der Ansicht: „naturalia non sunt torpida“; auch ich denke, man braucht vor heiklen Dingen nicht den Kopf in den Sand zu stecken. Aber man kann auch hierin weit übers Ziel hinauschießen. Dazu kommt, daß solche Bücher oft mit den scheußlichsten Illustrationen versehen sind.

„An diese Kategorie von populär-medizinischen Büchern schließen sich die sogenannten wissenschaftlichen an. Früher war es Brauch, daß in der Gelehrtenwelt Ausdrücke, die nicht für die Allgemeinheit bestimmt waren, in der Gelehrtensprache, d. h. lateinisch, wiedergegeben wurden. Es ist nicht einzusehen, warum man jetzt Schilderungen sexueller Natur in deutscher Sprache gibt, wenn sie nur für die gelehrte Welt bestimmt sein sollen. Daran anschließend kann ich aus meiner Praxis das schwerwiegende Argument beifügen, daß derartige Bücher neben der Gelehrtenwelt aus dem angeführten Grund namentlich von Laien gekauft werden. Die Zahl solcher medizinischer Werke ist ganz enorm angewachsen. Man mache einmal einen Rundgang durch die Stadt und sehe sich die Buchläden gewisser Firmen an, wo namentlich unsre Kinder viel zu verkehren pflegen; man wird staunen, was alles offen und frei daliegt.“

„Neben dieser anstößigen medizinischen Literatur sind in den letzten Jahren eine Anzahl anderer Werke erschienen, die vornehmlich der Kunst dienen sollen. Es sind das die Bücher mit Altstudien. Auf jeden Fall kann man sagen, daß, wer nach pikanten Reizen sucht, bei dieser Literatur auf seine Kosten kommen kann. Wohl mag man mir entgegenhalten: Dem Reinen bleibt alles rein. Das ist aber nur bedingterweise richtig, denn auch hier wieder war es mir möglich, aus dem Käuferkreise den Beweis für meine Behauptung zu erhalten. Ein Kuriosum soll übrigens hier nicht unerwähnt bleiben. Wenn ich dem Publikum

Altstudien verkaufe, so laufe ich ohne weiteres Gefahr, dem Staatsanwalt zu verfallen, wenn ich aber ein Buch mit Altstudien verkaufe, so kümmert das die Justiz nicht.“

„Ich bin im übrigen nicht der Ansicht, daß die Bewegung gegen die lex Heinze seinerzeit Veranlassung zur Überhandnahme der Schmugliteratur war. Der Grund dürfte nach meiner Überzeugung wo anders zu suchen sein. Hat ein Verleger, sagen wir bona fide, ein nach unsern Begriffen anstößiges Buch auf den Markt gebracht und dadurch, daß er den Geschmack eines gewissen Publikums getroffen hat, einen erheblichen materiellen Erfolg gehabt, dann wird es zur Mode gemacht, dann heißt es: vivat sequens. Bald schießen die großen und kleinen Nachahmungen wie Pilze aus der Erde, denn jeder will eben von dem „Geschmack“ des Publikums profitieren. Wie dem aber abhelfen? Hier kann es nur zwei Mittel geben. Einerseits muß die Grenze zwischen Anstößigem und Anständigem strenger fixiert werden. Das ist nach meiner Erfahrung gar nicht so schwer, wie man annimmt, namentlich wenn man die Beurteilung eines Buches nicht der diskretionären Gewalt der Polizei, sondern eigens dazu bestimmten Kommissionen überläßt. Dann aber hat auch jeder anständige Mensch eine moralische Verpflichtung: er meide die Läden, wo ihm Zweifelhafte angeboten wird, er weise aufdringlichen Kolporteurs mit Schmugliteratur die Tür!“

**Das rote Kreuz in geschäftlicher Verwendung.** — An die Korporation der Buch-, Kunst- und Musikalienhändler gelangte die nachfolgende Zuschrift des Wiener Magistrats betreffend die Verwendung des Zeichens des roten Kreuzes:

„Die Korporation wird darauf aufmerksam gemacht, daß mit dem Gesetz vom 14. April 1903, RGV. Nr. 85, und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung vom 2. März 1904, RGV. Nr. 24, Anordnungen hinsichtlich des Gebrauchs des Zeichens oder des Namens des roten Kreuzes im geschäftlichen Verkehr erlassen wurden.“

„Nach diesen Bestimmungen ist der Gebrauch des roten Kreuzes auf weißem Grunde oder der Worte „rotes Kreuz“ zur Bezeichnung von geschäftlichen Unternehmungen oder Betriebsstätten, zur Bezeichnung feilgehaltener, zur Schau gestellter oder in Verkehr gesetzter Waren, auf deren Verpackung, Umhüllung oder Gefäßen, in Ankündigungen, Zirkularen, Preislisten und dergleichen sowie als Bestandteil von Firmen, ferner das Feilhalten, Zur Schau stellen oder Inverkehrsetzen von Waren, welche mit diesem Zeichen oder Namen versehen sind, nur auf Grund einer besondern Bewilligung jener politischen Landesbehörde gestattet, in deren Verwaltungsgebiet der Standort der Unternehmung, die diese Bewilligung anstrebt, gelegen ist.“

„Die Bewilligung zum Feilhalten, Zur Schau stellen oder Inverkehrsetzen von Waren, welche mit dem Zeichen oder dem Namen des roten Kreuzes versehen sind, ist dann erforderlich, wenn nicht bereits die Bezeichnung der Waren mit diesem Zeichen oder diesem Namen genehmigt worden ist.“

„In der Regel ist die erwähnte Bewilligung nur zu erteilen, wenn es sich um solche Unternehmungen oder Waren handelt, die für die Krankenpflege im allgemeinen von Bedeutung sind.“

„Für solche Waren, deren Verbindung mit dem Zeichen oder dem Namen des roten Kreuzes dem Ansehen desselben als internationalen humanitären Zwecken dienenden Neutralitätszeichens nicht entspricht, ist die Bewilligung in keinem Fall zu erteilen.“

„Wenn der Gebrauch des Zeichens oder des Namens des roten Kreuzes einer Unternehmung bewilligt wurde, so gilt die erteilte Bewilligung nur insoweit, als kein Wechsel in der Person des Unternehmers eingetreten ist.“

„Wird ein Gewerbe nach Maßgabe der Vorschriften des § 56 der Gewerbeordnung für Rechnung der Witwe oder der Erben des letzten Gewerbetreibenden oder für Rechnung einer Konkurs- oder Verlassenschaftsmasse auf Grund der alten Gewerbeberechtigung fortgeführt, so bleibt auch die etwa erteilte Bewilligung zum Gebrauche des Zeichens oder des Namens des roten Kreuzes für die Dauer dieser Fortführung der Gewerbeunternehmung aufrecht.“

„Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Jänner 1905 in Wirksamkeit.“

„Die vor Beginn der Wirksamkeit des zitierten Gesetzes erteilten Bewilligungen zum Gebrauche des Zeichens oder des Namens des roten Kreuzes bleiben aufrecht und sind den auf Grund dieses Gesetzes zu erteilenden Bewilligungen gleichzuachten.“

„Vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes dürfen Firmen, die den Namen des roten Kreuzes enthalten, nur dann in das Handelsregister eingetragen werden, wenn die im Gesetze vorgesehene behördliche Bewilligung zum Gebrauche dieser Worte in der Firma beigebracht wird.“

„Inhaber bereits registrierter Firmen, in welchen diese Worte enthalten sind, haben, falls sie nicht vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes die Bewilligung erhalten haben, bei der politischen